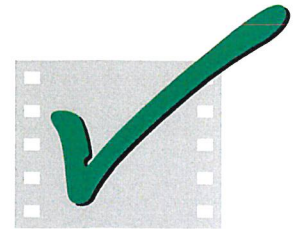


FDW Werbung im Kino e.V. - Taubenstr. 22 - 40479 Düsseldorf

Per E-Mail: 223@bmel.bund.de

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Frau MinR'n Dr. Schaub
Wilhelmstr. 54
10117 Berlin



FDW
Werbung im Kino e.V.

Taubenstr. 22
40479 Düsseldorf

Telefon: 0211 1604733
Telefax: 0211 1640833

Internet: www.fdw.de
Email: info@fdw.de

Mitglied der Verbände:

AG.MA

Arbeitsgemeinschaft
Medien-Analyse e.V.

SPIO

Spitzenorganisation
der Filmwirtschaft e.V.

IVW

Informationsgemein-
schaft zur Feststellung
der Verbreitung von
Werbeträgern e.V.

ZAW

Zentralausschuß der
Werbewirtschaft

B4P

best for planning

6. März 2020

**Tabakrecht: Formulierung zu weiteren Werbebeschränkungen
und zur Einbeziehung nikotinfreier E-Zigaretten in das Tabakrecht**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. Februar 2020. Wir bedanken uns für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen und kommen dem gerne wie folgt nach:

1.

Kosten und Erfüllungsaufwand der Durchsetzung zusätzlicher Werbeverbote im Kino sind von unserer Seite nicht einschätzbar. Selbst wenn im Gesetzentwurf lediglich Werbespendings im Kino in Höhe von zwei Millionen Euro unterstellt werden, wäre der wirtschaftliche Effekt für insbesondere kleinere Kinos im ländlichen Bereich erheblich. Die Rentabilität von Kinos entspricht bekanntlich der Höhe der Werbeeinnahmen, so dass auch kleinere Rentabilitätsbestandteile den wirtschaftlichen Fortbestand von ländlichen Kinos gefährden.

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN:
DE77300800000212759300
BIC: DRESDEFF300

2.

Der Gesetzentwurf knüpft das Werbeverbot maßgeblich an den Zusammenhang mit Filmen „die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 mit "keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet worden sind.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist aus hiesiger Sicht ungeeignet und entspricht nicht der Systematik des Jugendschutzgesetzes, da der Tatbestand „keine Jugendfreigabe“ gerade keine Prüfung der Freiwilligen Selbstkontrolle („FSK“) voraussetzt. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 6 JuSchG kann die FSK die Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ zwar erteilen. Eine solche liegt indes gesetzlich ebenso vor, soweit keine Prüfung durch die FSK stattgefunden hat. Dies folgt im Umkehrschluss aus § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 6 JuSchG. Ungeprüfte Filme haben "keine Jugendfreigabe". Eine generelle Prüfpflicht besteht nicht. In der Praxis werden daher Filme, bei denen eine Jugendfreigabe nicht erwartet oder gewünscht wird, regelmäßig nicht der FSK vorgelegt und dürfen sodann nur Erwachsenen vorgeführt werden. Eine Anknüpfung eines Werbeverbots an den Tatbestand von geprüften Filmen, welche keine Jugendfreigabe erhalten haben, ist daher unrichtig, da es einer solche Prüfung in Bezug auf solche Filme weder bedarf noch gesetzlich vorgesehen ist.

3.

Demgegenüber kann die Intension des Gesetzentwurfs, Tabakwerbung vor Jugendlichen auszuschließen, aus hiesiger Sicht erneut besser innerhalb der bewährten Systematik von Zeitschranken gemäß § 11 Abs. 5 JuSchG sichergestellt werden.

Jugendlichen ist grundsätzlich der Zutritt nur zu Filmvorführungen innerhalb der Schranken des FSK-Prüfsystems gestattet. Zusätzlich sind gemäß § 11 Abs. 3 JuSchG altersbezogene Zeitschranken eingezogen. Insbesondere ist der Zutritt von Jugendlichen unter 18 Jahren für Filmveranstaltungen, die nach Mitternacht enden, bereits dem Grundsatz nach verboten. Wir regen daher an, anknüpfend an diese bewährte gesetzliche Regelung, die bestehende Zeitschranke gemäß § 11 Abs. 5 JuSchG für Filmveranstaltungen auf 20:00 Uhr, hilfsweise auf 22:00 Uhr, auszuweiten. Damit wäre der Besuch von Jugendlichen auf der Grundlage bereits bestehender Regelungen ausgeschlossen, da solche Vorstellungen unabhängig von FSK Freigaben, der gesetzlichen Zeitschranke unterfallen.

Wir bitten Sie im Rahmen der erforderlichen Anhörungsgespräche uns weiterhin zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Borgelt
(Geschäftsführer)